

Verordnung
vom 12. Dezember 2006
**zum Gesetz betreffend die Aufsicht über
Einrichtungen der betrieblichen Alters-
versorgung (Pensionsfondsverordnung; PFV)**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 26 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 33, Art. 39 Abs. 2 und Art. 54 des Gesetzes vom 24. November 2006 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG), LGBL 2007 Nr. 11, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Verhältnis zur betrieblichen Personalvorsorge

Auf Einrichtungen, die die betriebliche Personalvorsorge betreiben, finden das Pensionsfondsgesetz und diese Verordnung keine Anwendung. Für sie gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG).

Art. 2

Durchführung der betrieblichen Altersversorgung

Einrichtungen können die betriebliche Altersversorgung für ein oder mehrere Trägerunternehmen durchführen.

Art. 3

Altersversorgungsleistungen

Altersversorgungsleistungen werden in der Regel lebenslang gezahlt; sie können jedoch auch als zeitlich begrenzte Zahlungen erfolgen oder als pauschaler Kapitalbetrag geleistet werden.

Art. 4

Rückversicherung und Rückdeckung

Das Anbieten von Rückversicherungsschutz durch eine Einrichtung stellt keine betriebliche Altersversorgung dar und ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Rückdeckungsversicherungen, bei welchen versicherungstechnische Risiken von Trägerunternehmen betreffend Altersversorgungsleistungen übernommen werden. Die FMA kann Richtlinien über den Inhalt und die Form von Rückdeckungsversicherungen erlassen.

II. Aufnahme und Voraussetzungen der Geschäftstätigkeit

Art. 5

Bewilligungsgesuch

Das Bewilligungsgesuch und die damit einzureichenden Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Die FMA kann beglaubigte Übersetzungen zulassen.

Art. 6

Verpflichtung der Trägerunternehmen zur Kapitaldeckung

1) Ein Trägerunternehmen ist zur regelmässigen Kapitaldeckung und zum Nachweis derselben verpflichtet, sofern es eine Leistung zugesagt hat. Die Kapitaldeckung kann durch einmalige Vornahme erfolgen; reicht diese für eine Deckung nicht aus, trifft das Trägerunternehmen eine Nachschusspflicht.

2) Abs. 1 gilt auch für Trägerunternehmen, die sich einer Sammeleinrichtung anschliessen.

Art. 7

Fachliche Qualifikation und persönliche Integrität der Leitungsorgane

1) Für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation von Verwaltungs- oder Stiftungsrat sowie der übrigen Leitungsorgane wird vorausgesetzt, dass mindestens ein Mitglied je Leitungsorgan in ausreichendem Masse über theoretische und praktische Kenntnisse in der betrieblichen Altersversorgung sowie über Leitungserfahrung verfügt. Dies ist dann anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einer Einrichtung von vergleichbarer Grösse und Geschäftsart nachgewiesen wird.

2) Die persönliche Integrität wird vermutet, wenn:

- a) die in Abs. 1 genannten Personen nicht wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen im Sinne des Strafgesetzbuches im liechtensteinischen oder in einem ausländischen Strafregister eingetragen sind;
- b) über diese noch nie ein Konkurs eröffnet worden ist oder wenn aus einem mehr als zehn Jahre zurückliegenden Konkurs keine unbefriedigten Gläubigerrechte mehr bestehen.

3) Zieht die Einrichtung für ihre Tätigkeit aussenstehende Berater bei, so haben diese die in Abs. 1 und 2 genannten Erfordernisse zu erfüllen.

Art. 8

Verantwortlicher Versicherungsmathematiker

1) Der verantwortliche Versicherungsmathematiker muss die persönliche Integrität nach Art. 7 Abs. 2 und die fachliche Qualifikation nachweisen. Fachliche Qualifikation setzt ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung voraus, wobei Berufserfahrung dann anzunehmen ist, wenn eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Versicherungsmathematiker oder eine gleichwertige Tätigkeit nachgewiesen wird.

2) Der in Aussicht genommene verantwortliche Versicherungsmathematiker muss vor seiner Bestellung der FMA unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der persönlichen Integrität und der fachlichen Qualifikation nach Abs. 1 wesentlich sind, benannt werden. Beste-

hen begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Bestellung, so kann die FMA verlangen, dass eine andere Person benannt wird. Kommt die Einrichtung diesem Verlangen nicht nach oder ergeben sich begründete Zweifel an der Erfüllung der Bestellungsbedingungen auch für diese andere Person, so kann die FMA den verantwortlichen Versicherungsmathematiker selber bestellen.

3) Werden nach der Bestellung Umstände bekannt, die einer Bestellung entgegenstehen hätten, oder erfüllt der verantwortliche Versicherungsmathematiker die ihm obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäss, kann die FMA verlangen, dass ein anderer verantwortlicher Versicherungsmathematiker bestellt wird. Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäss.

4) Das Ausscheiden eines verantwortlichen Versicherungsmathematikers ist der FMA unverzüglich mitzuteilen.

5) Die Bestellung eines verantwortlichen Versicherungsmathematikers kann durch Arbeitsvertrag oder im Rahmen einer Funktionsausgliederung erfolgen.

6) Die Geschäftsleitung einer Einrichtung ist verpflichtet, dem verantwortlichen Versicherungsmathematiker alle erforderlichen Informationen zukommen zu lassen und der FMA die versicherungsmathematische Bestätigung nach Art. 9 vorzulegen.

Art. 9

Aufgaben des verantwortlichen Versicherungsmathematikers

Der verantwortliche Versicherungsmathematiker ist für die versicherungsmathematischen Belange der Einrichtung zuständig. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Er hat sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Beiträge und der versicherungstechnischen Rückstellungen die dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundsätze beachtet werden. Dabei muss er die Finanzlage der Einrichtung vor allem daraufhin prüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen der Einrichtung ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und die Einrichtung über ausreichende Mittel verfügt.
- b) Er hat jährlich unter der Jahresrechnung zu bestätigen, dass die vorschriftsgemässen versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet sind (versicherungsmathematische Bestätigung). In einem Bericht an die Geschäftsleitung der Einrichtung hat er zu erläutern, welche Kalkulationsansätze und weiteren Annahmen der Bestätigung zugrunde liegen.

- c) Sobald er bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass er möglicherweise den Bestätigungsvermerk nach Bst. b nicht oder nur mit Einschränkungen wird abgeben können oder dass versicherungsmathematische Grundsätze verletzt werden, hat er die Geschäftsleitung und, wenn diese der Beanstandung nicht unverzüglich Abhilfe leistet, sofort die FMA zu informieren.

Art. 10

Funktionsausgliederung

- 1) Eine Funktionsausgliederung ist nur zulässig, wenn:
- a) die Vorschriften betreffend Buchführung, Geheimhaltung und Datenschutz eingehalten werden;
 - b) das Rechnungswesen in Liechtenstein geführt wird; und
 - c) die Revision sowie das Auskunftsrecht und die Prüfungsbefugnisse der FMA in keiner Weise erschwert oder eingeschränkt werden.
- 2) Auf die fachliche Qualifikation und persönliche Integrität von Drittpersonen, an die Funktionen übertragen werden, findet Art. 7 sinngemäss Anwendung.
- 3) Soweit es für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit einer Einrichtung von Bedeutung ist, sind in Bezug auf Verträge oder sonstige Absprachen betreffend Funktionsausgliederung auch Drittpersonen auskunfts- und vorlagepflichtig.

Art. 11

Informationen über das Funktionieren von Altersversorgungssystemen

- 1) Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sind über die Bedingungen, nach denen ein Altersversorgungssystem funktioniert, regelmässig ausreichend zu informieren, insbesondere über:
- a) die Rechte und Pflichten der Beteiligten des Altersversorgungssystems;
 - b) die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken;
 - c) die Art und Aufteilung dieser Risiken.
- 2) Die FMA ist darüber in Kenntnis zu setzen, wie und in welchen Zeitabständen die Informationen nach Abs. 1 erteilt werden.

III. Kapitalausstattung und versicherungstechnische Rückstellungen

Art. 12

Grundsatz

1) Einrichtungen sind verpflichtet, jederzeit für alle von ihnen verwalteten Altersversorgungssysteme versicherungstechnische Rückstellungen in angemessener Höhe entsprechend den sich aus ihrem Rentenvertragsbestand ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu bilden.

2) Einrichtungen, die Altersversorgungssysteme betreiben, haben zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, soweit sie die Haftung für biometrische Risiken übernehmen oder ein bestimmtes Anlageergebnis bzw. die Höhe der Leistungen garantieren. Die Berechnung der zusätzlichen Rückstellungen richtet sich nach Art. 18.

Art. 13

Zeitpunkt und Methode zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

1) Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind jedes Jahr neu zu berechnen.

2) Die Methode zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Bemessungsgrundlage dürfen sich nicht von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr verändern. Abweichungen können allerdings bei einer Änderung der den Annahmen zugrunde liegenden rechtlichen, demografischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zulässig sein, sofern sie durch die FMA bewilligt werden.

3) Die FMA kann jederzeit eine Schätzung versicherungstechnischer Rückstellungen anordnen, insbesondere bei aussergewöhnlicher Geschäftsausweitung.

Art. 14

Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist vom verantwortlichen Versicherungsmathematiker oder von einer anderen Fachperson auf diesem Gebiet nach anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren vorzunehmen und zu testieren. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) Der Mindestbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen wird nach einem hinreichend vorsichtigen versicherungsmathematischen Verfahren berechnet, das alle Verpflichtungen hinsichtlich der Leistungen und der Beiträge gemäss dem Altersversorgungssystem der Einrichtung berücksichtigt. Er muss so hoch sein, dass sowohl die Zahlung der bereits laufenden Renten und die sonstigen Leistungen an die Leistungsempfänger fortgesetzt werden können als auch die Verpflichtungen in Bezug auf die von den Versorgungsanwärtern erworbenen Rentenanwartschaften abgedeckt werden. Die wirtschaftlichen und versicherungstechnischen Annahmen für die Bewertung der Verbindlichkeiten sind ebenfalls mit der gebotenen Vorsicht zu wählen, wobei gegebenenfalls eine angemessene Marge für negative Abweichungen vorzusehen ist.
- b) Die Höchstzinssätze sind mit der gebotenen Vorsicht und nach den Vorgaben der FMA festzusetzen. Dabei werden die Rendite vergleichbarer Anlagen, die von der Einrichtung gehalten werden, und die Markttrenditen hochwertiger oder öffentlicher Schuldverschreibungen mit berücksichtigt.
- c) Den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten biometrischen Tafeln ist das Vorsichtsprinzip zugrunde zu legen, wobei die wichtigsten Merkmale der Versorgungsanwärter und der Altersversorgungssysteme und insbesondere die zu erwartenden Änderungen der relevanten Risiken zu beachten sind.

Art. 15

Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen

1) Die Einrichtungen müssen jederzeit über ausreichende und angemessene Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen für sämtliche von ihnen betriebenen Altersversorgungssysteme verfügen.

2) Hinsichtlich der Geschäftstätigkeit im Geltungsbereich des EWR-Abkommens müssen die in Abs. 1 vorgeschriebenen Vermögenswerte in einem oder in mehreren Vertragsstaaten des EWR-Abkommens belegen sein. Die FMA kann in begründeten Fällen von diesem Belegenheitsanfordernis Ausnahmen bewilligen.

Art. 16

Sanierungsplan

Verfügt eine Einrichtung während eines begrenzten Zeitraums nicht über ausreichende Vermögenswerte nach Art. 12, kann die FMA von der Einrichtung die Erstellung eines Sanierungsplans verlangen. Dieser muss realisierbar sein und hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Aus dem Plan muss hervorgehen, wie die zur vollständigen Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen erforderliche Höhe der Vermögenswerte innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht werden soll. Der Plan muss den Versorgungsanwärtern oder gegebenenfalls ihren Vertretern zugänglich gemacht und von der FMA genehmigt werden.
- b) Bei der Erstellung des Plans ist die besondere Situation der Einrichtung zu berücksichtigen, insbesondere die Struktur ihrer Aktiva und Passiva, ihr Risikoprofil, ihr Liquiditätsplan, das Altersprofil der Versorgungsberechtigten und die Tatsache, dass es sich um ein neu geschaffenes System handelt.
- c) Falls das Altersversorgungssystem in dem vorstehend in diesem Absatz genannten Zeitraum abgewickelt wird, hat die Einrichtung die FMA zu unterrichten. Die Einrichtung legt ein Verfahren für die Übertragung der Verbindlichkeiten und der ihnen entsprechenden Vermögenswerte auf ein anderes Finanzinstitut oder eine ähnliche Einrichtung fest. Dieses Verfahren ist der FMA mitzuteilen, und die Grundzüge des Verfahrens sind den Versorgungsanwärtern oder gegebenenfalls ihren Vertretern im Einklang mit dem Grundsatz der Vertraulichkeit zugänglich zu machen.

Art. 17

Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Bei grenzüberschreitender Tätigkeit müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen jederzeit hinsichtlich sämtlicher verwalteter Altersversorgungssysteme vollständig kapitalgedeckt sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, trifft die FMA die erforderlichen Massnahmen.

Art. 18

Sicherheitsmarge

1) Der Umfang der zusätzlichen Vermögenswerte nach Art. 11 des Gesetzes richtet sich nach der Art des Risikos und nach dem Vermögensbestand aller von einer Einrichtung verwalteten Systeme. Diese Vermögenswerte haben unbelastet zu sein und dienen als Sicherheitskapital, um die Abweichungen zwischen den erwarteten und tatsächlichen Kosten und Gewinnen auszugleichen.

2) Für die Berechnung der Mindesthöhe der zusätzlichen Vermögenswerte gelten die versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne in der Lebensversicherung.

IV. Anlagevorschriften

Art. 19

Grundsätze

- 1) Bei der Vermögensanlage ist nach folgenden Regeln zu verfahren:
- a) Die Vermögenswerte sind zum grösstmöglichen Nutzen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger anzulegen. Im Falle eines möglichen Interessenkonflikts sorgt die Einrichtung oder die Stelle, die deren Portfolio verwaltet, dafür, dass die Anlage einzig und allein im Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger erfolgt.

- b) Vermögenswerte, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehalten werden, sind nach Art und Dauer in einer den erwarteten künftigen Altersversorgungsleistungen entsprechenden Weise anzulegen.
- c) Vermögenswerte sind vorrangig an geregelten Märkten anzulegen. Anlagen in Vermögenswerten, die nicht zum Handel an geregelten Finanzmärkten zugelassen sind, müssen auf jeden Fall auf einem vorsichtigen Niveau gehalten werden.
- d) Anlagen in derivative Finanzinstrumente sind zulässig, sofern sie zur Verringerung von Anlagerisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen. Ihr Wert muss mit der gebotenen Vorsicht unter Berücksichtigung des Basiswerts angesetzt werden und mit in die Bewertung der Vermögenswerte der Einrichtung einfließen. Die Einrichtung hat ferner ein übermässiges Risiko in Bezug auf eine einzige Gegenpartei und auf andere Derivate-Geschäfte zu vermeiden.
- e) Die Anlagen sind in angemessener Weise zu streuen, so dass ein übermässiger Rückgriff auf einen bestimmten Vermögenswert oder Emittenten oder auf eine bestimmte Unternehmensgruppe und grössere Risikoballungen in dem Portfolio insgesamt vermieden werden. Anlagen in Vermögenswerten ein und desselben Emittenten oder von Emittenten, die derselben Unternehmensgruppe angehören, dürfen die Einrichtung nicht einer übermässigen Risikokonzentration aussetzen.
- f) Anlagen in das Trägerunternehmen dürfen 5 % des Gesamtportfolios nicht überschreiten; gehört das Trägerunternehmen einer Unternehmensgruppe an, so dürfen die Anlagen in die Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe wie das Trägerunternehmen angehören, 10 % des Gesamtportfolios nicht überschreiten. Wird eine Einrichtung von mehreren Unternehmen getragen, sind Anlagen in diese Unternehmen mit der gebotenen Vorsicht und unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer angemessenen Streuung zu tätigen.
- g) Auf Anlagen in öffentliche Schuldverschreibungen finden die Bestimmungen nach Bst. e und f keine Anwendung.
- h) Anlagen in Risikokapitalmärkte sind zulässig.

2) Über die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen und die zu deren Bedeckung dienenden Vermögenswerte haben die Einrichtungen der FMA jeweils per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember Bericht zu erstatten. Der Bericht hat den von der FMA erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu entsprechen.

Art. 20

Begrenzungen

1) Bei der Anlage von Vermögenswerten sind folgende Begrenzungen zu beachten:

- a) Anlage bis zu 70 % der die versicherungstechnischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte oder des gesamten Portfolios bei Systemen, in denen die Versorgungsanwärter die Anlagerisiken tragen, in Aktien, aktienähnlichen begebaren Wertpapieren und Industrieobligationen, die zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind, wobei über die Gewichtung der Wertpapiere im Anlagenportfolio selbst zu bestimmen ist. Sofern dies aus Gründen der Vorsicht geboten ist, kann die FMA jedoch eine niedrigere Obergrenze für diejenigen Einrichtungen festlegen, die Altersversorgungsprodukte mit langfristiger Zinssatzgarantie anbieten, das Anlagerisiko selbst tragen und die Garantie selbst stellen;
- b) Anlage bis zu 30 % der die versicherungstechnischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte in Vermögenswerten, die auf andere Währungen als die der Verbindlichkeiten lauten.

2) Abs. 1 schließt nicht aus, dass die FMA im Einzelfall die Anwendung strengerer Anlagevorschriften anordnen kann, wenn solche insbesondere aus Gründen der Vorsicht oder aufgrund der von der Einrichtung eingegangenen Verbindlichkeiten geboten sind.

Art. 21

Grundsätze der Anlagepolitik

Die Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik umfasst mindestens Informationen über die Verfahren zur Bewertung des Anlagerisikos, das Risikomanagement sowie die Strategie in Bezug auf die Mischung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Altersversorgungsverbindlichkeiten.

Art. 22

Vermögensverwaltung

1) Die Einrichtung darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und der Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu befähigt sind.

2) Die Einrichtung hat alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und persönlichen Vermögensvorteilen zu treffen, um die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu wahren.

V. Risikomanagement

Art. 23

Grundsatz

1) Einrichtungen stellen durch ein der Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement und durch interne Kontrollmechanismen sicher, dass Risiken frühzeitig erkannt und Massnahmen zu deren Verhinderung oder Beseitigung ergriffen werden.

2) Das Risikomanagement hat sich insbesondere auf die Versicherungs-, die Kredit-, die Markt-, die Liquiditäts- und die operationellen Risiken zu beziehen.

Art. 24

Dokumentation

Einrichtungen haben das Risikomanagement in einer ausreichenden Dokumentation festzuhalten. Die FMA kann entsprechende Vorgaben machen.

VI. Rechnungslegung und Berichterstattung

Art. 25

Rechnungslegung und Berichterstattung

1) Für die Erstellung des Geschäftsberichtes können anstelle der Rechnungslegungsvorschriften nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (Art. 1045 ff. PGR) die internationalen Rechnungslegungsstandards des International Accounting Standards Board (IASB), der Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) oder der Fach-

empfehlungen zur Rechnungslegung in der Schweiz (FER) angewendet werden. Ergänzend gelten die Richtlinien der FMA.

2) Bei der Erstellung des Geschäftsberichtes nach den Rechnungslegungsvorschriften des PGR gelten für Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform die Vorschriften für grosse Gesellschaften.

3) Sowohl der Geschäftsbericht als auch der Bericht an die FMA müssen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von den Aktiven und Passiven und der finanziellen Lage der Einrichtung vermitteln. Die Informationen müssen in sich schlüssig und umfassend sowie von den zuständigen Organen der Einrichtung ordnungsgemäss genehmigt worden sein.

Art. 26

Besondere Regelung für Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der betrieblichen Altersversorgung betreiben, haben hierfür eine getrennte jährliche Erfolgsrechnung zu führen. Diese hat den von der FMA erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu entsprechen.

VII. Revisionsstelle

Art. 27

Externe Revision

Die gesetzlich vorgeschriebene externe Revision kann auch durch die Revisionsstelle gemäss PGR erfolgen, sofern diese den in den folgenden Bestimmungen umschriebenen besonderen Anforderungen genügt.

Art. 28

Anerkennung von Revisionsstellen

1) Als Revisionsstellen von Einrichtungen werden solche anerkannt, die zur Tätigkeit als Versicherungsrevisionsstelle nach der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung zugelassen sind.

- 2) Die FMA entzieht der Revisionsstelle die Anerkennung, wenn:
- a) die Voraussetzungen für die Ausübung der Revisionstätigkeit nicht mehr gegeben sind; oder
 - b) die Revisionsstelle ihre Pflichten grob verletzt.

Art. 29

Unabhängigkeit

1) Die Revisionsstelle darf weder Verwaltungs- und Buchführungsaufträge der zu prüfenden Einrichtung noch sonstige Aufgaben übernehmen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

2) Die Honorareinnahmen aus einem Revisionsmandat dürfen im Durchschnitt nicht mehr als 10 % der gesamten jährlichen Honorareinnahmen der Revisionsstelle ausmachen.

- 3) Die Revisionsstelle darf nicht weisungsgebunden sein gegenüber:
- a) Personen, die für die Geschäftsführung oder Verwaltung der Einrichtung verantwortlich sind;
 - b) dem Trägerunternehmen;
 - c) dem wirtschaftlich Berechtigten der Einrichtung.

Art. 30

Besondere Pflichten der Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstellen sind verpflichtet:
- a) der FMA jede Änderung der Gesellschaftsstatuten und Reglemente sowie jede personelle Änderung in der Zusammensetzung ihrer Organe und bei den der FMA gemeldeten leitenden Revisoren zu melden;
 - b) die Leitung von Revisionen nur Revisoren anzuvertrauen, die der FMA gemeldet worden sind und die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
 - c) den Mandatsleiter und den leitenden Revisor der FMA vor Revisionsbeginn zu melden;
 - d) der FMA jährlich ihren Geschäftsbericht einzureichen.
- 2) Die FMA kann über die Gründe des Ausscheidens von Mitgliedern der Geschäftsleitung und von den der FMA gemeldeten Revisoren Auskunft verlangen.

Art. 31

Revisionsbericht

- 1) Im Revisionsbericht ist klar darzustellen, ob:
 - a) die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit von Einrichtungen eingehalten worden sind; und
 - b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd und weiterhin erfüllt sind.
- 2) Der Revisionsbericht muss insbesondere Angaben enthalten über:
 - a) die Zweckmässigkeit und das Funktionieren des Risikomanagements und der internen Kontrollmechanismen;
 - b) die Einhaltung der Anlagegrundsätze und -vorschriften sowie der Bestimmungen über die Vermögensverwaltung.
- 3) Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Berichterstattung an die FMA selbständig zu beurteilen, wobei ihr durch die Einrichtung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind. Berichte der internen Revision sind mit zu berücksichtigen.
- 4) Die Revisionsstelle muss erklären, ob:
 - a) der Geschäftsbericht und die Berichterstattung an die FMA vorschriftsgemäss erstellt worden sind; und
 - b) sie von der Einrichtung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen erhalten hat.
- 5) Der Revisionsbericht ist vom leitenden Revisor und von der Revisionsstelle zu unterzeichnen; er hat gleichzeitig an den Verwaltungs- oder Stiftungsrat der Einrichtung, an die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des PGR sowie an die FMA zu ergehen.

IX. Besondere Auskunftspflicht und Vertragsauflösung

Art. 32

Auskunftspflicht gegenüber Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern

1) Die Einrichtung informiert die Versorgungsanwärter jährlich über die Lage der Einrichtung sowie den aktuellen Stand der Finanzierung ihrer erworbenen individuellen Versorgungsansprüche.

2) Die Einrichtung hat den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern über Änderungen der Bestimmungen des Altersversorgungssystems innerhalb einer angemessenen Frist zweckdienliche Angaben zu machen.

3) Jeder Leistungsempfänger erhält beim Eintritt in den Ruhestand oder bei Fälligkeit sonstiger Leistungen angemessene Informationen über die fälligen Leistungen und die entsprechenden Zahlungsmodalitäten.

4) Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger sowie deren Vertreter erhalten von den Einrichtungen auf Anfrage:

- a) die Jahresrechnung und den Jahresbericht, wobei bei Einrichtungen, die für mehr als ein Versorgungssystem verantwortlich sind, die Jahresrechnung und der Jahresbericht auf jedes spezifische System zu beziehen sind;
- b) Informationen über die Grundsätze der Anlagepolitik;
- c) ausführliche und sachdienliche Informationen über die voraussichtliche Höhe der individuell zustehenden Versorgungsleistungen und die Höhe der Leistungen im Fall der Beendigung der Erwerbstätigkeit;
- d) sofern der Versorgungsanwärter das Anlagerisiko trägt, Informationen betreffend die Auswahl von Anlageformen, das Anlagenportfolio, das Risikopotenzial sowie die mit den Anlagen verbundenen Kosten;
- e) Hinweise zu den Modalitäten der Übertragung von Anwartschaften auf eine andere Einrichtung im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 33

Auflösung von Verträgen

1) Die Einrichtung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Trägerunternehmen.

2) Die FMA kann verlangen, dass die Einrichtung ihre vertraglichen Vereinbarungen mit dem Trägerunternehmen ändert, wenn die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger gefährdet erscheinen.

X. Schlussbestimmung

Art. 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Pensionsfondsgesetz vom 24. November 2006 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef